Auszug aus der
S C H U L O R D N U N G
DES VEREINS MUSIKSCHULE LANDKREIS DAUN e.V.
vom 17. Juni 1996

Aufgabe der Musikschule

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Hierbei ist wesentlich die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren im häuslichen Bereich als auch in Chören, Orchestern oder anderen Vereinigungen. Die Musikschule ergänzt und erweitert den Musikunterricht an den allgemein-bildenden Schulen.
Daneben dient sie der Begabtenfindung und Begabtenförderung und bildet somit im Einzelfall die Vorbereitung für ein späteres Berufsstudium.

Unterricht

Der Unterricht in den Instrumentalfächern wird als Gruppen- oder Einzelunterricht, in den Fächern Musikalische Früherziehung (4- bis 6jährige) und Musikalische Grundausbildung (6- bis 8jährige) und in den Ergänzungs- oder Ensemblefächern nur als Gruppenunterricht erteilt.

Die wöchentliche Unterrichtsstunde dauert in den Instrumentalfächern 45 Minuten, in der Musikalischen Früherziehung 75 Minuten, in der Musikalischen Grundausbildung und in den Ergänzungs- oder Ensemblefächern 90 Minuten. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen können durch die Schulleitung auch abweichende Unterrichtszeiten festgelegt werden.

Der Unterricht findet in der Regel nachmittags an verschiedenen Standorten des Kreises und ausschließlich in den von der Musikschule bereitgestellten Räumlichkeiten statt.

Unterrichtsausfall

Ist dem Schüler die Unterrichtsteilnahme nicht möglich, wird die Benachrichtigung des Lehrers erwartet; dies gilt insbesondere für den Einzelunterricht.

Bei Unterrichtsausfall oder Verlegung des Unterrichtes, verursacht durch den Lehrer, wird der Schüler informiert. Der Unterricht soll nachgeholt werden.

Versäumt ein Schüler den Unterricht aus Gründen, die er oder seine Eltern zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf Nachholung.

Bei Erkrankung der Lehrkraft fällt der Unterricht ohne Anspruch auf Nachholung aus. Fällt der Unterricht in einem Halbjahr für längere Zeit aus, werden für 4 Unterrichtsausfälle die Gebühren für einen Monat auf Antrag erstattet.

Bei wichtigen dienstlichen Verpflichtungen der Lehrkräfte während der Unterrichtszeit fällt der Unterricht aus (Konferenzen, Proben, Konzerte, Fortbildungsveranstaltungen).

Schuljahr, Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August. In den allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.

Aufnahme

- Anmeldungen zum Unterricht an der Musikschule bedürfen der Schriftform und sind an die Musik-schule zu richten.
- Die Anmeldung stellt einen Antrag auf Abschluss eines Unterrichtungsvertrages im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Der Unterrichtungsvertrag kommt durch schriftliche Bestätigung (Annahme des Antrages) durch die Musikschule zustande. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.
- Neuaufnahmen sind in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres am 01. März und am 01. September möglich.
- Die Zuteilung der Lehrkräfte und die Festlegung der Unterrichtszeiten und Unterrichtstage erfolgt durch die Schulleitung.
- Aus organisatorischen Gründen kann die Schulleitung

- Unterrichtstermin,
- Unterrichtsart (Einzel- oder Gruppenunterricht),
- Unterrichtsort

während des laufenden Schuljahres ändern.

Akzeptiert der Schüler diese Neuregelung während des Schuljahres nicht, kann er auf eigenen Wunsch unter Wegfall der Zahlungsverpflichtung für Unterrichtsgebühren aus der Musikschule ausscheiden.

Abmeldung

Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind nur zum 28. Februar und zum 31. August eines Jahres möglich und müssen der Musikschule spätestens vier Wochen vorher zugegangen sein. Lehr-kräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu 6.1 zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

Werden Abmeldungen während des laufenden Schuljahres berücksichtigt, so sind die Unterrichts-gebühren bis zum Ende des letzten Unterrichtsmonats, bei verspätet eingegangenen Abmeldungen aber bis zum Ende des Monats, in dem die Abmeldung eingegangen ist, zu entrichten.
Ausschließlich für Verträge, die ab dem 01.03.2022 geschlossen werden, gilt auf Grund der geänderten Rechtslage bis auf Weiteres eine einmonatige Kündigungsfrist.

Unterrichtsgebühren

Für die Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Gebühren-ordnung erhoben.
Erhöhungen der Unterrichtsgebühren berechtigen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenerhöhung zur Abmeldung, auch während des laufenden Schuljahres.

Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler der Musikschule besteht nur während des Unterrichtes.

Haftung

Für Unfälle auf dem Weg oder in der Schule sowie für den Verlust von Kleidung und Instrumenten wird keine Haftung übernommen.